

Liliencronschule



Übergang an die weiterführenden
allgemeinbildenden Schulen
zum Schuljahr 2024/25

Elternabend am 10.01.2024, 19:00 Uhr



Liliencronschule



Rechtliche Grundlage:

Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer der Jahrgangsstufe 4 in der Grundschule unterrichten bis spätestens zum 12. Januar 2024 (Paragraph 8 GrVO) die Eltern über den Ablauf des Informations- und Anmeldeverfahrens in allen weiterführenden allgemeinbildenden Schulen.

Liliencronschule



Ablauf

Das Schulsystem in Schleswig-Holstein:

Übersicht über die Schulabschlüsse und Übergangsmöglichkeiten

Informations-, Beratungs- und Anmeldetermine

zum Schuljahr 2024/25 der weiterführenden Schulen
des Kreises Steinburg

Die Schulübergangsempfehlung

Übersicht über die Schulabschlüsse und Übergangsmöglichkeiten

Ebenfalls empfehlenswerte Übersicht unter

<https://planet-beruf.de/lehrerinnen/berufswahl-aktuell/schule-berufswahl/grafische-ubersichten-der-schulsysteme-nach-bundeslaendern/>

Jahrgang	Gymnasium ¹	Jahrgang	Gemeinschaftsschule mit oder ohne Oberstufe	Übergangsmöglichkeiten nach dem...
13	Allgemeine Hochschulreife (Abitur)	13	Allgemeine Hochschulreife (Abitur)	Abitur: - Übergang an eine Universität oder Fachhochschule - Übergang in die Berufsausbildung
12	Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) Profiloberstufe: Qualifikationsphase 12/13	12	Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) Profiloberstufe: Qualifikationsphase 12/13	
11	Profiloberstufe: Einführungsphase	11	Profiloberstufe: Einführungsphase	
7-10	<ul style="list-style-type: none"> - fachorientierter Unterricht in den Natur- und Gesellschaftswissenschaften in Physik, Chemie, Biologie, Geschichte, Geographie, Wirtschaft/Politik - Angebot einer dritten Fremdsprache - Beginn der zweiten Fremdsprache ab Jahrgang 7 - Schülerinnen und Schüler, die das Gymnasium verlassen, erhalten bei erfolgreicher Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 den ESA, bei Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 den MSA. 	8-10	Mittlerer Schulabschluss (MSA) im zehnten Jahrgang	MSA: - bei entsprechender Leistung: Übergang in die Profiloberstufe an einer Gemeinschaftsschule, einem Gymnasium oder einem beruflichen Gymnasium - Übergang in einen Bildungsgang der beruflichen Schule - Übergang in die Berufsausbildung
			Erster allgemeinbildender Schulabschluss (ESA) im neunten Jahrgang	ESA: - bei entsprechender Leistung: weiter zur Schule - Übergang in einen Bildungsgang der beruflichen Schule - Übergang in die Berufsausbildung
			<ul style="list-style-type: none"> - Abschlussprognose ab Jahrgang 8 - gemeinsames Lernen auch bei unterschiedlichen Bildungszielen - Bildung von leistungsdifferenzierten Gruppen möglich ab Jahrgang 7 	Mehr Informationen zur dualen Berufsausbildung finden sich im Flyer „Schulische Abschlüsse in der dualen Berufsausbildung“ im Internet-auftritt der Landesregierung: www.bildung.schleswig-holstein.de
5-6	Orientierungsstufe: <ul style="list-style-type: none"> - ggf. Schrägversetzung auf die Gemeinschaftsschule am Ende von Jahrgang 6 - Notenzugnisse 	5-7	Jahrgänge 5 bis 7: <ul style="list-style-type: none"> - gemeinsames Lernen auf unterschiedlichen Anforderungsebenen - integrierter Fachunterricht in Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Chemie) und Weltkunde (Geschichte, Geographie, ggf. WiPo) - grundsätzlich Notenzugnisse 	



Schulübergangsempfehlung

Nach Paragraph 7 GrVO erhalten die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 mit dem Zeugnis zum ersten Halbjahr eine schriftliche Schulübergangsempfehlung. Zu Beginn des zweiten Halbjahres laden die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer die Eltern zu einer verpflichtenden Einzelberatung ein. Sie besprechen mit den Eltern die Schulübergangsempfehlung und beraten sie hinsichtlich der Wahl der geeigneten Schulart. Die Grundschulen informieren die Eltern über die Angebote und Bildungsaufträge der weiterführenden Schulen sowie über die An- und Abschlussmöglichkeiten einschließlich des beruflichen Schulwesens.



Muster einer Schulübergangsempfehlung

Die Schulübergangsempfehlung gemäß § 7 Absatz 1 der Landesverordnung über Grundschulen lautet:

- Übergang in die Gemeinschaftsschule
- Übergang in das Gymnasium und in die Gemeinschaftsschule

- Für das Kind wurde ein sonderpädagogischer Förderbedarf mit dem Förderschwerpunktfestgestellt.
Eine Übergangsempfehlung wurde nicht erteilt. *(bitte streichen, wenn nicht zutreffend)*

Wunschschulen

Von den Eltern (§ 2 Absatz 5 SchulG) auszufüllen:

Sie haben zwei Möglichkeiten:

Unter (A) können Sie die Aufnahme Ihres Kindes an einer Schule Ihrer Wahl beantragen. Wenn das Kind an dieser Schule nicht aufgenommen wird, erhalten Sie die Anmeldeunterlagen mit einem schriftlichen Bescheid zurück und können sich an eine andere Schule Ihrer Wahl wenden.

oder

Sie geben unter (B) bis zu drei Schulen als Erst-, Zweit- oder Drittwahl an. In diesem Fall sind die von Ihnen benannten Schulen berechtigt, die Anmeldeunterlagen in der von Ihnen gewünschten Reihenfolge zu übermitteln. Kann keine der benannten Schulen Ihr Kind aufnehmen, ist die zuletzt genannte Schule berechtigt, die Anmeldeunterlagen an die zuständige Schulaufsichtsbehörde zu übermitteln. Diese teilt Ihnen mit, welche Schule für Ihr Kind gemäß § 24 Absatz 1 Satz 2 SchulG zuständig ist. Einen schriftlichen Bescheid über die nicht erfolgte Aufnahme erteilen Ihnen die Schulen jeweils aufgrund eines gesonderten Antrages.

Sie haben das Recht, diese Einwilligung in die Übermittlung der Anmeldeunterlagen zwischen den von Ihnen benannten Schulen sowie zur zuständigen Schulaufsichtsbehörde jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Der Widerruf muss gegenüber allen von Ihnen benannten Schulen erfolgen. In diesem Fall verfährt die Schule, bei der die Anmeldeunterlagen zu diesem Zeitpunkt vorhanden sind, nach dem Anmeldeverfahren zu (A).

Wunschschulen

(A)

Ich/wir beantragen die Aufnahme meines/unseres Kindes an folgender Schule
(bitte Bezeichnung/Name und Ort der Schule angeben):

.....

oder

(B)

Ich/wir benenne/n als Erst-, Zweit- oder Drittwahl folgende Schulen
(bitte jeweils Bezeichnung/Name und Ort der Schule angeben)

Erstwunsch:.....

Zweitwunsch:.....

Drittwunsch:.....



Ist die Schulübergangsempfehlung verbindlich?

Die Schulen ermöglichen auf Wunsch der Eltern eine individuelle Beratung bis zum 16. Februar 2024.

Verpflichtend ist gemäß Paragraf 8 GrVO diese Beratung am Gymnasium für diejenigen Eltern, die ihr Kind am Gymnasium anmelden möchten und dessen Schulübergangsempfehlung die Schulart Gymnasium nicht einschließt.

Die Beratung erfolgt an der Schule, an der das Kind angemeldet werden soll.



Wie geht es im zweiten Halbjahr weiter?

Die Eltern melden ihr Kind bei der Schule im Anmeldezeitraum vom 19. Februar bis zum 28.02.2024 an. Eine Verkürzung oder Ausweitung dieses Anmeldezeitraums ist nicht zulässig.

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzunehmen:

- der Anmeldeschein,
- das Halbjahreszeugnis des vierten Jahrgangs,
- die Schulübergangsempfehlung
- sowie der Lernplan der Grundschule, falls erstellt.

Liliencronschule



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

